

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamt zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau erneuerbarer Energien wird um schriftliche Stellungnahme gebeten.

Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass Folgende Punkte bei der späteren Planung im anbaurechtlichen Bereich von Bundesautobahnen zu beachten sind:

. Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG).

. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die diversen Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau Erneuerbarer Energien sehen unter anderem in Tabelle 1 der Flächenanalyse des LANUV vor, den notwendigen Abstand von Windenergieanlagen zu Bundesautobahnen auf 115 m zu begrenzen.

Gemäß Leitfaden Planungen Dritter, Kapitel 10 Windenergieanlage (WEA), basierend auf folgenden rechtlichen Regelungen, Baugesetzbuch (BauGB), Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018, Baunutzungsverordnung (BauNVO), Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG), Gemeinsamer Runderlass des MWMEV und des MBW vom 04.02.1997 über die Zusammenarbeit der Straßenbaubehörden und der Bauaufsichtsbehörden bei Anbauvorhaben an Straßen des überörtlichen Verkehrs (Anbauerlass), Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass), Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für NRW (VV TB NRW), ergibt sich der Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und befestigtem Rand der Fahrbahn der Bundesautobahn von der Nabenhöhe N zuzüglich des Rotordurchmessers R, summiert zu multiplizieren mit 1,5.

$\text{Abstand} = (N + R) \times 1,5.$

Hintergrund dieser Festlegungen sind die Gefahren durch herabfallende Teile (Rotorblätter) und Eisabwurf. Das Unterschreiten dieser Mindestabstände wird als besonders kritisch in eisgefährdeten Gebieten gesehen. Einer allgemeinen Festlegung des erforderlichen Mindestabstandes von 115 Metern Entfernung zur BAB unabhängig von der Höhe der Windkraftanlage kann nicht zugestimmt werden, weil damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn nicht sichergestellt ist.

Aus der Prüfung der Unterlagen zum e.g. Verfahren ergaben sich Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind. Wir weisen Sie im Allgemeinen darauf hin, dass der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) sowie die Verkehrsvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) (Anlage 4 Abschnitt 1 Bau- und Ausbaivorhaben zu § 20 InvKG) konkret und projektbezogen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.

Die Bedarfsplanprojekte (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) und Verkehrsvorhaben (Anlage 4 zu den §§ 20 und 21 InvKG) finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.gesetze-im-internet.de/fstrausbaug/anlage.html>

<https://www.gesetze-im-internet.de/invkg/BJNR179510020.html>

Projektinformationssystem (PRINS*) zum Bundesverkehrswegeplan:

https://www.bvwp-projekte.de/map_street.html

*Hinweis: Das PRINS dient als Hintergrundinformation. Es stellt lediglich ergänzende Informationen dar. Maßgebend sind die Projekte des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]

Internet: <http://www.fba.bund.de>